

**Richtlinie des Eifelkreises Bitburg-Prüm über die Verteilung von Spenden aus der
Spendenaktion des Landes zur finanziellen Unterstützung der von der
Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 besonders betroffenen Privatpersonen
(Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2021)**

Präambel

Aufgrund der Unwetterkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie gemeinnützigen privaten Vereinigungen des Eifelkreises Bitburg-Prüm gekommen. Das Land Rheinland-Pfalz hat dem Eifelkreis Bitburg-Prüm zugunsten der privaten Geschädigten der Unwetterkatastrophe Spendenmittel aus dessen Spendenaktion bereitgestellt. Die Weiterleitung dieser Spendenmittel durch den Eifelkreises Bitburg-Prüm erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie.

Den Geschädigten soll zusätzlich zu den Wiederaufbauhilfen des Landes durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen gemildert werden, insbesondere soll in besonderen Härtefällen der Eigenanteil abgemildert werden. Weiterhin sollen Projekte oder Initiativen gefördert werden, deren Arbeit unmittelbar der von der Katastrophe betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommt.

§ 1 Empfängerinnen und Empfänger der finanziellen Unterstützung

(1) Die Verteilung der vorgenannten Mittel wird für die Abmilderung der den Einwohnerinnen und Einwohnern des Eifelkreises Bitburg-Prüm durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 entstandenen materiellen Schäden gewährt sowie für Projekte oder Initiativen, deren Arbeit unmittelbar der von der Katastrophe betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommt.

(2) Antrags- und empfangsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Eifelkreis Bitburg-Prüm, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem im Eifelkreises Bitburg-Prüm befindlichen selbst genutzten Wohneigentum am Hauptwohnsitz erlitten haben. Je Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

(3) Antrags- und empfangsberechtigt sind darüber hinaus Projekte oder Initiativen, deren Arbeit unmittelbar den von der Katastrophe betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Eifelkreises zugutekommt.

(4) Antrags- und empfangsberechtigt sind weiterhin gemeinnützige Vereine oder Stiftungen bzw. vergleichbare Einrichtungen, die ihren Sitz im Eifelkreis Bitburg-Prüm haben oder mit Einrichtungen in diesem für die Einwohnerinnen und Einwohner des Eifelkreises tätig sind, für die im Eifelkreis Bitburg-Prüm befindlichen Einrichtungen.

§ 2 Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung

(1) Unter Schäden nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinie fallen Schäden, die unmittelbar an im Eigentum der Antragstellerinnen und Antragsteller stehendem Hausrat oder an Wohngebäuden, kausal aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 entstanden sind, insbesondere durch Hochwasser, durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die

Folgen von Hangrutsch. In den dargelegten Schaden dürfen nicht eingerechnet werden der Verlust bzw. die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Unterhaltungselektronik (Fernseher, Beamer o.ä.), Bargeld, Wertpapiere, Sammlungen und ähnliches sowie die Ausgaben für Nahrungsmittel.

(2) Die Förderung setzt voraus, dass die oder der Betroffene unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Eine unverschuldete Notlage liegt auch dann vor, wenn der Schaden versicherbar gewesen wäre, aber nicht versichert war. Eine unverschuldete Notlage liegt insbesondere nicht vor bei Schäden an Wohngebäuden, die entgegen der materiellen Vorschriften errichtet wurden, sowie bei Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

(3) Die Unterstützung ist zweckbestimmt und darf nur zur Abmilderung der in Absatz 1 genannten Schäden eingesetzt werden.

(4) Die Antragsberechtigung nach § 1 Absatz 2 ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Ausweiskopie) nachzuweisen, jedenfalls aber glaubhaft zu machen.

(5) Unterstützungsleistungen können dem Grunde nach gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der in Stichworten zu benennende und nach Abzug von Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes, Wiederaufbauhilfen des Landes, anderen Sach- und Geldspenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen bei der Antragstellerin/beim Antragsteller verbleibende Schaden mindestens 2.000 Euro beträgt und ein Bewilligungsbescheid nach der Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021 vorgelegt wird.

(6) Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass sie/er die Kriterien der Richtlinie erfüllt und ihre/seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie/er erklärt ihr/sein Einverständnis, dass sämtliche Mitglieder des Kreistages des Eifelkreises Bitburg-Prüm – unter Wahrung der ihnen obliegenden Schweigepflicht – und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Kenntnis davon haben dürfen, welche Unterstützung ihr/ihm zuteil geworden ist und eine Eintragung in die entsprechenden Transparenzdatenbanken erfolgt. Weiterhin erklärt sie/er ihr/sein Einverständnis, dass eine Abfrage der Daten in den entsprechenden Transparenzdatenbanken betreffend das Unwetterereignis 2021 erfolgt.

(7) Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne des § 1 Abs. 3 legen insbesondere an Hand eines Konzeptes dar, inwieweit Ihre Tätigkeit unmittelbar der von der Katastrophe betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Eifelkreises zugutekommt und welche finanziellen Mittel dazu aufgewendet werden.

§ 3 Umfang und Höhe der finanziellen Unterstützung

(1) Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Gesamtanzahl der eingegangenen Anträge und insgesamt begrenzt auf die Gesamtsumme der vom Land an den Eifelkreis weitergeleiteten Spendenmittel sowie auf die Höhe des Schadens nach § 2 Abs. 5 bzw. die Mittel nach § 2 Abs. 7.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der finanziellen Unterstützung ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zu stellen. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen

Angaben einzutragen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Dem Antrag sind, soweit möglich, die erforderlichen Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Kreisverwaltung überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

(2) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission aufgrund dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens und unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse der jeweiligen Antragstellerinnen/Antragsteller, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, der Höhe des Schadens und der Bedürftigkeit. Grundsätzlich soll hierbei eine für alle gleiche Relation der geltend gemachten Schäden sowie der Gesamtsumme der vorhandenen Spendengelder hergestellt werden. Besondere Härtefälle können von der Spendenkommission gesondert im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt und mit einer Spendenzuteilung über eine Quote nach Satz 1 und 2 hinaus bedacht werden.

(3) Die Aufgaben der Spendenkommission nimmt der Ältestenrat des Kreistages des Eifelkreises Bitburg-Prüm wahr.

(4) Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm nach Entscheidung durch die Spendenkommission über die Gesamtverteilung des Spendenaufkommens.

(5) Die finanzielle Unterstützung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Nachweis wird nicht gefordert. Der Eifelkreis behält sich vor, nachträglich Nachweise zu fordern, insbesondere dass ein verbleibender Schaden von mindestens 2.000 Euro entstanden und dieser nicht durch die unter nach § 2 Abs. 5 genannten Ersatzleistungen abgedeckt ist. Sofern Nachweise nicht erbracht werden können, behält der Eifelkreis Bitburg-Prüm sich vor, die Mittel zurückzufordern.

Bitburg, 12. Dezember 2022

Andreas Kruppert
Landrat